

# ***Satzung der Deutschen Heredo-Ataxie Gesellschaft, Bundesverband e.V. (DHAG)***

## ***§ 1 Name und Sitz***

Der Verein führt den Namen "Deutsche Heredo-Ataxie-Gesellschaft Bundesverband e.V., (DHAG)". Er hat seinen Sitz in 70372 Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.

## ***§ 2 Zweck***

1. Im Mittelpunkt dieses Vereins stehen Personen, die an Heredo-Ataxien (genetisch bedingte Erkrankungen des Zentralnervensystems mit dem Hauptsymptom Koordinationsstörung) erkrankt sind und Personen, bei denen auf Grund einer anderen Erkrankung die Ataxie ein schwerwiegendes Symptom darstellt. Die mit diesen Krankheiten verbundenen Probleme und Schwierigkeiten sollten gemäß dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" abgebaut werden. Ziel soll dabei sein:

- a) bei den Betroffenen: bessere Bewältigung der eigenen Behinderung sowie bewusster Umgang mit den Mitmenschen;
- b) bei den Risikopersonen: bessere Bewältigung des eigenen Erkrankungsrisikos und verantwortungsbewusster Umgang mit diesem Risiko;
- c) bei den Angehörigen: bessere Bewältigung des Zusammenlebens mit einem Betroffenen bzw. einer Risikoperson;
- d) bei den Nichtbetroffenen: Abbau von Hemmungen und Ängsten den Betroffenen, Risikopersonen und Angehörigen gegenüber und somit unkompliziertere zwischenmenschliche Beziehungen;
- e) die Diskriminierung behinderter Menschen zu beseitigen und die Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen durchzusetzen.

Bei der Verwirklichung dieses Vereinszwecks verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke (siehe hierzu auch § 3 Abs. 1).

2. Diese Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Aufklärung der Betroffenen, Risikopersonen und deren Familien, weiterer Verwandter, Freunde und sonstiger interessierter Personen über die Heredo-Ataxien und über die mit einer Ataxie einhergehenden anderen Krankheiten, sowie die Erfassung der in Deutschland lebenden erkrankten Personen;
- b) Gewährung von Hilfestellungen (nach Möglichkeit) bei der rationalen Bewältigung und der Überwindung der seelischen Nöte;
- c) Förderung der Forschung bei diesen Erkrankungen, um Ursachen sowie Behandlungs- und Heilungswege zu finden;

- d) Verbreitung von Kenntnissen in der Öffentlichkeit über diese Krankheiten;
  - e) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Diskriminierung behinderter Menschen;
  - f) Unterstützung verbandsübergreifender Aktivitäten zur Anti-Diskriminierung und zur Gleichstellung behinderter Menschen.
  - g) Vermittlung von Kenntnissen, die der Umsetzung der Satzungsziele dienen, durch Veröffentlichungen, Vorträge, Schulungen usw.
3. Die Tätigkeit ist grundsätzlich vermittelnder und anregender Art. Sie wird verwirklicht durch diesen Verein (Bundesverband).

### ***§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit***

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Einzelmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### ***§ 4 Mitgliedschaften***

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung gewähren.
4. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;

b) durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung;

c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus einem wichtigen Grunde. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Aufbringung der Mittel, Vermögen**

1. Die Mittel des Vereins werden vor allem aufgebracht durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
2. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Erfüllung von Vereinsaufgaben entstehende Kosten können erstattet werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 6 Organe**

Organe des Bundesverbandes sind:

1. Der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen für seine Amtszeit eine /-n ersten und zweite /-n Vorsitzende /-n.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die / der Vorsitzende (1. Vorstand). Sie / er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei auch Wiederwahl gestattet ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger /-rinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nicht anderes bestimmt ist, sein Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
8. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht gilt § 10 entsprechend.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
10. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und zur Führung der Geschäftsstelle eine /-n hauptamtliche /-n Geschäftsführer /-in bestellen. Diese /-r kann zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Sie / er kann als besonderer Vertreter /-in i. S. § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Die / der Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.  
Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt werden, die vom Vorstand zu erlassen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die / den Vorsitzende /-n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer /-rinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um zeitlich nicht festgelegt die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) Aufgaben des Vereins;

- b) Festlegung des Mitgliederbeitrages nach § 4 Abs. 3;
  - c) Satzungsänderungen;
  - d) Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahme hiervon ist die Vereinsauflösung, die in § 12 Abs. 1 geregelt ist.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

### **§ 9 Beirat**

1. Die Beiräte bestehen aus Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins einsetzen und in der Öffentlichkeit für ihn tätig sind. Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren einberufen.
2. Medizinischer Beirat: Er umfasst in der Medizin tätige Persönlichkeiten, die dem Verein in fachlicher Hinsicht zur Seite stehen und ihn in allen dabei auftauchenden Angelegenheiten unterstützen.

### **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem Schluss des laufenden Kalenderjahres.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung) gefasst werden.
  - 2.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke für behinderte Menschen zu verwenden.
  - 2.2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.